



23. Februar 2006

Stadtrat
9001 St. Gallen

VII 1 St. Gallen: Genehmigung von Gemeindeerlassen

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren Stadträte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgende Erlasse zur Genehmigung eingereicht:

- **Zonenplan: Teiländerung Altenwegen;**
- **Bauordnung: Nachtrag I**
- **Reglement über den Vollzug der Bauordnung und des Reklamereglements**

Mit Verfügung vom 9. August 2002 entschied das Baudepartement über die geänderten Ortsplanungserlasse der Stadt St. Gallen. Einige der neuen Vorschriften wurden nicht genehmigt, teilweise gestützt auf Rekursentscheide der Regierung, teilweise aufgrund der Prüfung im Genehmigungsverfahren nach Art. 31 BauG. Gegen einzelne Entscheide erhob die Stadt St. Gallen Beschwerde beim Verwaltungsgericht, welche die Beschwerden hinsichtlich der Zonierung Altenwegen (teilweise) sowie mit Bezug auf Art. 8 und 39 BO (bezüglich des Ausdrucks "benutzergerecht") guthiess, im übrigen jedoch abwies.

Die nunmehr eingereichten Vorschriften beinhalten zum einen die aus den Ergebnissen der Rechtsmittel- und Genehmigungsverfahren resultierenden Anpassungen, zum anderen "Ausführungsbestimmungen".

Die Genehmigungsprüfung nach Art. 31 BauG stellt keine umfassende Recht- und Zweckmässigkeitskontrolle dar. Dies bedeutet, dass – trotz Genehmigung – die Rechtmässigkeit einer konkreten Bestimmung in einem Rechtsmittelverfahren überprüft werden kann.

In diesem Sinn können die eingereichten Vorschriften genehmigt werden, obwohl bezüglich einzelner Festlegungen unterschiedliche Auffassungen zwischen Ihnen und dem Baudepartement bestehen, insbesondere hinsichtlich Art. 13 Abs. 2 BO und des Verfahrens für den Erlass des "Vollzugsreglements". Art. 13 Abs. 2 BO entspricht indes im Ergebnis wieder der Fassung der "alten" Bauordnung, die vom Baudepartement am 8. Sept. 1980 genehmigt wurde. Das Vollzugsreglement wurde öffentlich aufgelegt, sodass der individuelle Rechtsschutz sichergestellt ist. Ihre Auslegung, mit Art. 72 BO habe die Bürgerschaft den Erlass des Reglements an den Stadtrat delegiert, lässt sich zumindest mit Blick auf die eingeschränkte Prüfung nach Art. 31 BauG vertreten.

Aufgrund der genannten Rechtsverfahren und des eingereichten Nachtrags ergibt sich zudem, dass die Genehmigungsverfügung vom 9. August 2002 (im folgenden kurz G-2002) angepasst werden kann.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 7 der Ermächtungsverordnung (sGS 141.41) sowie Nr. 26.01 des Gebührentarifs für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

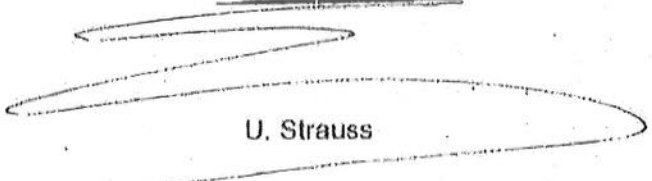
Baudepartement:

1. Die Zonierung im Gebiet Altenwegen (gemäss Fassung Telländerung Altenwegen) sowie die Zuordnung der Grünzonen (gemäss Fassung Zonenplan Teilplan B) werden genehmigt. Der Vorbehalt gemäss Ziff. 1 zweiter Satz der Verfügung vom 9. August 2002 wird aufgehoben.
 2. Von der Bauordnung werden – in Ergänzung bzw. Änderung von Ziff. 3 lit. a und b der Verfügung vom 9. August 2002 – im Sinn der Erwägungen folgende Vorschriften genehmigt:
 - Art. 8; die Nichtgenehmigung dieser Vorschrift gemäss Ziff. 3 lit. b G-2002 wird widerrufen;
 - Art. 13 Abs. 2; anstelle der genehmigten Fassung von Art. 13 Abs. 2 gemäss G-2002;
 - Art. 39 "benutzergerichtet"; die Nichtgenehmigung dieses Zusatzes gemäss Ziff. 3 lit. a G-2002 wird widerrufen;
 - Art. 49; Neufassung anstelle der nichtgenehmigten Fassung gemäss G-2002;
 - Art. 61; Neufassung anstelle der nichtgenehmigten Fassung gemäss G-2002;
 - Art. 72bis; neue Übergangsvorschrift betreffend Zonenzweck Grünzonen.
- Aufgrund der Entscheide bzw. geänderten Vorschriften wird Ziff. 3 lit. c G-2002 gegenstandslos und ist somit aufzuheben.
3. Das Reglement über den Vollzug der Bauordnung und des Reklamereglements wird im Sinn der Erwägungen genehmigt.
 4. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 1'000.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 43 lit. c VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Für das Baudepartement
Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung



U. Strauss

Beilagen:

- Zonenplan Teilplan B (Genehmigungsexemplar vom 9. August 2002, mit Anpassung; 2-fach)
- Zonenplanänderung Altenwegen
- Bauordnung 2000 (Genehmigungsexemplar vom 9. August 2002, mit Anpassung)



A-Post
Direktion Planung und Bau
Neugasse 1
9004 St.Gallen

22. April 2020

Geschäft Nr. 20-2761

Gemeinde St.Gallen: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Stadtpräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Stadträte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 38 des Planungs- und Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt PBG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

- **Nachtrag I zum Reglement über den Vollzug der Bauordnung und des Reklamereglements**

Ausgangslage

Mit dem Nachtrag I werden im Reglement über den Vollzug der Bauordnung und des Reklamereglements der Verweis in Art. 2 auf die Normen gestrichen sowie eine Skizze im Anhang angepasst. Diese Anpassungen werden wegen Entscheiden des Verwaltungsgerichtes vorgenommen.

Der Stadtrat hat den Nachtrag am 7. Dezember 2019 mit Beschluss Nr. 3677 erlassen und vom 6. Januar bis 5. Februar 2020 öffentlich aufgelegt. Eine eingegangene Einsprache hat er mit Beschluss Nr. 4045 vom 31. März 2020 abgewiesen.

Erwägungen

Die Ortsplanung ist Sache der politischen Gemeinde (Art. 1 Abs. 1 PBG). Die zuständige kantonale Stelle prüft die Erlasse auf Rechtmässigkeit sowie auf deren Übereinstimmung mit der kantonalen Richtplanung und der Sachplanung des Bundes (Art. 38 Abs. 2 PBG).

Das Amt für Raumentwicklung und GeoInformation stellt als Genehmigungsbehörde fest, dass der Erlass rechtmässig ist, mit den übergeordneten Planungen übereinstimmt und folglich genehmigt werden kann.

**Dispositiv**

In Anwendung von Art. 38 PBG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 3 Bst. c der Verordnung zum Planungs- und Baugesetz (sGS 731.11; abgekürzt PBV), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41; abgekürzt ErmV) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5; abgekürzt GebT) verfügt das

Amt für Raumentwicklung und Geoinformation:

1. Der Nachtrag I zum Reglement über den Vollzug der Bauordnung und des Reklamereglements wird genehmigt.
2. Die Gebühren für diese Verfügung betragen Fr. 400.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 132 PBG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs beim Baudepartement erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

Ralph Etter

Beilagen

- Genehmigter Erlass (einfach)
- Rechnung mit Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung (einschliesslich Erlass)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (einschliesslich Erlass)